

Sachverhalt:

Das Amtsgericht in Mühlhausen hat am 12. Dezember 2018 durch Beschluss das Planinsolvenzverfahren über das Vermögen der DRK Krankenhausgesellschaft gGmbH Thüringen/ Brandenburg eröffnet. Am 19.12.2018 wurde das Planinsolvenzverfahren für die MVZ gGmbH eröffnet.

Der vom Amtsgericht bestellte Sachwalter hat ein Verfahren eingeleitet, die im Eigentum der Gesellschaft stehenden Kliniken in Sömmerda, Sondershausen, Bad Frankenhausen und Luckenwalde sowie die DRK-MVZ Bad Frankenhausen gGmbH zu veräußern.

Die Landrätin wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für den Erhalt beider Krankenhausstandorte im Kyffhäuserkreis mit dem Ziel ein möglichst breites medizinisches Leistungsspektrum für die Bürger im Kyffhäuserkreis abzusichern, einzuleiten.

In Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, dem Landkreis Nordhausen und dem Südharzkrankenhaus Nordhausen wird derzeit die Gründung einer kommunalen Trägergesellschaft vorbereitet. Der erforderliche Kreistagsbeschluss des Kreistages Nordhausen wurde hierzu bereits gefasst.

In diesem Zusammenhang wird die Landrätin beauftragt, im Rahmen des o.g. Planinsolvenzverfahrens gemeinsam mit dem Südharzkrankenhaus Nordhausen entsprechende Angebote für die Übernahme der Kliniken einschließlich der MVZ-Strukturen vorzubereiten und abzugeben.

Es wird angestrebt, dass der Landkreis Sömmerda sich an diesem Prozess beteiligt und an der geplanten kommunalen Trägergesellschaft mitwirkt.

In Vorbereitung der neuen kommunalen Trägergesellschaft ist durch die Landrätin ein entsprechender Vertrag über die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft vorzubereiten. In diesem Vertrag werden

- die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im laufenden Verfahren definiert,
- die Gesellschaftsanteile der Gesellschafter vorgegeben,
- die Entscheidungen der neuen Gesellschaft, die nur im Einvernehmen mit dem Kyffhäuserkreis gefällt werden können, aufgeführt sowie
- die finanziellen Verpflichtungen, die im Rahmen der neuen Gesellschaft der Kyffhäuserkreis übernehmen muss, festgelegt.

Dieser Vertrag ist in der Arbeitsgruppe des Kreisausschusses umfassend zu beraten und im Kreisausschuss abschließend zu entscheiden.